

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
Einleitung	21
A. Grundlegende Begriffe und Untersuchungsgegenstand	25
I. Schule, Schulbezeichnungen, Einteilungen des Schulwesens	25
1. Definition des Begriffs Schule	25
2. Einteilungen des Schulwesens	26
3. Schule als Typisierungsbegriff	27
II. Schulform und Schulstruktur als Untersuchungsgegenstand	29
III. Schulformnennung, Schulformgarantie, Schulstrukturgarantie – Einführung in die Systematisierung der Verfassungsnormen	31
IV. Schulformbezeichnungen als wesentliche Grundlage der Auslegung von Schulform- und Schulstrukturgarantien	32
1. Begriff der Dreigliedrigkeit	33
2. Trennung der Volksschule in eigenständige Grund- und Hauptschulen	33
3. Zurückgehende Bedeutung der klassischen Dreigliedrigkeit und Hinzutreten der Gesamtschule	35
4. Neue bildungsgangübergreifende Schulformen und das sogenannte Zwei-Säulen-Modell	36
5. Folgen der begrifflichen Vielfalt und Widersprüchlichkeit für die Auslegung von Schulform- und Schulstrukturgarantien	39
V. Überblick über weitere Verfassungsregelungen zum Schulwesen und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	41
VI. Zum Gang der Untersuchung	44
B. Historische Wurzeln heutiger Schulform- und Schulstrukturgarantien	46
I. Preußen als Ursprung der dreigliedrigen Schulstruktur	46

II. Weimarer Reichsverfassung: Schulform- und Schulstrukturgarantien als Vorbild für Landesverfassungen nach 1945	48
1. Art. 145 WRV als Grundlage heutiger Schulformgarantien	49
2. Art. 146 WRV als Vorbild zahlreicher heutiger Schulstrukturgarantien	50
a) Art. 146 WRV und die daran anknüpfenden Normen	50
b) Die Schulstrukturreform auf Grundlage des Art. 146 WRV als Teilerfolg der Einheitsschulbewegung	51
c) Die WRV nach 1933 sowie Regelungen auf Länderebene 1919-1945	53
C. Vorgaben des Grundgesetzes sowie des Völker- und Europarechts für die Schulformen und die daraus gebildete Schulstruktur in den Bundesländern	55
I. Das Schulwesen im Grundgesetz – Überblick	55
1. Art. 7 GG und die bundesstaatliche Kompetenzverteilung	55
2. Elternrecht versus staatliche Schulaufsicht (Art. 6 und 7 GG)	58
II. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erfordert „Mindestdifferenzierung“	59
1. Das aus dem Elternrecht abgeleitete Differenzierungsgebot in Rechtsprechung und Literatur	61
2. Erfüllung des Elternwahlrechts durch Binnendifferenzierung?	64
a) Begriff der Binnendifferenzierung	64
b) Rechtsprechung zur Binnendifferenzierung	65
c) Kritiker des Ausreichens einer bloßen Binnendifferenzierung	66
d) Befürworter des Ausreichens einer bloßen Binnendifferenzierung	67
e) Stellungnahme	69
III. Recht auf Bildung, Chancengleichheit und Staatsziele als weitere relevante GG-Normen für das Schulwesen	71
1. Recht auf Bildung im Grundgesetz	72
2. Gebot Ungleiches ungleich zu behandeln aus Art. 3 Abs. 1 GG	73
3. Sozialstaats- und Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG	74

4. Ergebnis zu den weiteren GG-Normen	74
IV. Völker- und europarechtliche Regelungen zum Schulwesen bleiben ohne Einfluss auf Schulformen und Schulstruktur	75
1. Völkerrecht: EMRK, Kinderrechtskonvention und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	75
2. Europarecht: Grundrechte-Charta und Harmonisierungsverbot	79
D. Vorschriften zu Schulformen und zur Schulstruktur in den Landesverfassungen – Überblick nach Ländern	81
I. Entstehungsgeschichte der heutigen Landesverfassungen	82
II. Nordrhein-Westfalen: Von der Hauptschulgarantie zur umfassenden Schulstrukturgarantie durch den Schulkonsens 2011	84
1. Schulformgarantie oder bloße Schulformnennung?	84
2. Anknüpfung an die Weimarer Reichsverfassung	86
3. Moderne Schulstrukturgarantien nach 1990	87
III. Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg: ostdeutsche Verfassungen mit modernen Schulstrukturgarantien	88
IV. Saarland: Rekordhalter bei Verfassungsänderungen	89
V. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz: Nennung von Grund- und Hauptschule in der Verfassung als mögliche Parallele zur NRW-Hauptschulgarantie	91
VI. Bayern: Weimarer Erbe und eine unterschätzte Schulformgarantie	93
VII. Bremen: Noch einmal Weimarer Erbe	94
VIII. Hessen, Niedersachsen, Berlin, Schleswig-Holstein, Sachsen: Mindestdifferenzierungsgebote ähnlich Art. 6 GG	95
E. Dogmatisierung: Einordnung von Schulform- und Schulstrukturgarantien in die verfassungsrechtlichen Normkategorien	97
I. Bestandsaufnahme der Rechtsprechung und Literatur zur dogmatischen Einordnung von Schulform- und Schulstrukturgarantien	98
II. Normkategorien im Verfassungsrecht	102
1. Überblick	102

2. Für die Einordnung von Schulform- und Schulstrukturgarantien relevante Normkategorien	105
III. Schulformgarantien als institutionelle Garantien	107
IV. Schulstrukturgarantien als Grundrechte, Staatsziele oder Gewährleistungen	110
1. Grundrechte	110
a) Einführung und eindeutiger Fall des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG	110
b) Schulstrukturgarantien in den Landesverfassungen als Grundrechte?	112
c) Streitfall des Art. 132 BayVerf	113
d) Zwischenergebnis: Schulstrukturgarantien können Grundrechte sein, sind es aber in aller Regel nicht	116
2. Staatsziele	117
3. Gewährleistungen: Institutionelle Garantie und Infrastrukturgewährleistung	119
a) Auch Schulstrukturgarantien als institutionelle Garantien?	121
b) Schulstrukturgarantien als Infrastrukturgewährleistungen?	123
4. Vergleich der in Betracht kommenden Normkategorien	125
a) Möglichkeit der differenzierenden Betrachtung	125
b) Einordnung als institutionelle Garantie vorzugswürdig	126
V. Gesamtergebnis zur dogmatischen Einordnung von Schulform- und Schulstrukturgarantien	128
VI. Begriff der „Garantie“ in Schulform- und Schulstrukturgarantien	129
F. Schulformgarantien und ihre Abgrenzung von bloßen Schulformnennungen	130
I. Umfassende Schulformgarantie in Art. 27 Abs. 3 SaarVerf 1996-2012	132
II. Die Hauptschulgarantie im Saarland 1969-1996	134
1. Keine Schulformgarantien aus Art. 27 Abs. 3 Satz 1 SaarVerf 1969	135
2. Hauptschulgarantie aus Art. 27 Abs. 4 Satz 2 SaarVerf 1969	139
a) Auslegung des Abs. 4 Satz 2 durch Gerichtshof vergleichsweise knapp	139

b) Schulformgarantie „wider Willen“	142
III. Die (vermeintliche) Hauptschulgarantie aus Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 NRWVerf 1968-2011	143
1. Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen von 1983	145
a) Anlass und Verfahrensgegenstand: Einführung der integrierten Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen	145
b) Herleitung der Hauptschulgarantie aus Art. 8 Abs. 2 und 12 Abs. 1 NRWVerf i.d.F. 1968-2011	146
c) Konkreter Inhalt der Hauptschulgarantie laut dem Urteil und Folgen für (Un-)Zulässigkeit der Gesamtschulregelungen von 1981	148
2. Die NRW-Hauptschulgarantie in der Literatur	151
a) Rezeption des Hauptschulgarantie-Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen von 1983	151
b) Auslegung der Art. 8, 10 und 12 NRWVerf vor Erlass des Hauptschulgarantie-Urteils	153
3. Kritische Würdigung des Urteils, insbesondere der Herleitung der Hauptschulgarantie aus Art. 8 und 12 NRWVerf a.F.	154
a) Systematik der Gesamtverfassung – Schulformen und Schulstruktur eigentlich in Art. 10 Abs. 1 NRWVerf geregelt	155
b) Systematik zwischen Art. 8 und 12 NRWVerf – eigentlich entscheidend ist Art. 8 NRWVerf und die Frage einer Volksschulgarantie	157
c) Entstehungsgeschichte von Art. 8 NRWVerf – besteht eine Volksschulgarantie seit 1950 bzw. 1919?	159
d) Entstehungsgeschichte von Art. 12 NRWVerf – Verfassungsänderung von 1968 überinterpretiert	162
4. Fazit zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs	166
IV. Kriterien für die Verfassungsinterpretation zur Abgrenzung der Schulformgarantien von bloßen Schulformnennungen – Erkenntnisse aus den Hauptschulgarantie-Urteilen	166
1. Verfassungsinterpretation: Allgemeine Auslegungsmethoden und Besonderheiten des (Landes-)Verfassungsrechts	167

2. „Verfassungswandel“ und „judicial self-restraint“ – zu den Grenzen von Verfassungsinterpretation und Verfassungsgerichtsbarkeit	172
3. Konkrete Empfehlungen für die Auslegung möglicher Schulformgarantien	176
a) Nennung einer Schulform in anderem Zusammenhang ist grundsätzlich keine Garantie	176
b) Mahnung zur Berücksichtigung von Entstehungsgeschichte und Willen des Verfassungsgebers	178
c) Schulformgarantie „wider Willen“ bleibt dennoch möglich	179
4. Zusammenfassung: „Schulformgarantie-Dreischritt“	180
V. Untersuchung der Schulformnennungen in den aktuell geltenden Landesverfassungen hinsichtlich ihres Garantiegelhalts	181
1. Bayern: Unauflösbare Widersprüche zwischen Volksschulgarantie und Verfassungswirklichkeit	181
a) Schulpflicht und Volksschule in Art. 129 Abs. 1 BayVerf	181
aa) Auslegungs-Dreischritt: Vollständige Parallele zu Art. 8 Abs. 2 NRWVerf a.F.	184
bb) Einfachgesetzliche Aufspaltung der Volksschule in Grund- und Hauptschule 1966 und Rezeption in Rechtsprechung und Literatur	186
cc) Einfachgesetzliche Abschaffung der Volksschule 2012 und Rezeption in der Kommentarliteratur	189
b) Weitere Nennungen der Volksschule in Art. 134 Abs. 3, 135, 136 Abs. 2 BayVerf	192
c) Fazit: Mögliche Volksschulgarantie aus Art. 129 Abs. 1 BayVerf würde derzeitiges BayEUG verfassungswidrig machen	195
2. Baden-Württemberg: Keine Schulformgarantie mangels Verknüpfung von Schulpflichtregelung mit Schulformnennungen	196
a) Schritt 1: Keine Garantie nach Wortlaut und Systematik	197
b) Schritt 2: Entstehungsgeschichte ausdrücklich gegen Garantie	199

3. Rheinland-Pfalz: Keine Schulformgarantien für Hauptschule oder Gymnasium	200
a) Art. 29 RPVerf – Auslegungs-Dreischritt hinsichtlich möglicher Hauptschulgarantie	201
aa) Schritt 1: Keine Garantie nach Wortlaut und Systematik	203
bb) Schritt 2: Entstehungsgeschichte äußert sich nicht zum Garantiegehalt	204
cc) Schritt 3: Anders als in NRW keine Schulformgarantie „wider Willen“	206
b) Art. 38 RPVerf – Keine Schulformgarantie für (humanistisches) Gymnasium	207
4. Saarland: Neue Schulformgarantie für Gemeinschaftsschule und Gymnasium	209
a) Schritt 1: Garantie schon nach Wortlaut und Systematik?	210
b) Schritt 2: Entstehungsgeschichte	210
5. Fazit zu den heutigen Schulformgarantien	212
 G. Die Schulstrukturgarantie in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 NRWVerf	 214
I. Der Weg zur Verfassungsänderung 2011	214
1. Debatte um Gemeinschaftsschule	214
2. Schulkonsens vom 19. Juli 2011: Verfassungsänderung und Sekundarschule statt Gemeinschaftsschule	217
3. Verfassungsänderung vom 25. Oktober 2011	219
II. Art. 10 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 NRWVerf	220
III. Art. 10 Abs. 1 Satz 3 NRWVerf als zentrale Norm	226
1. Normadressat: „Das Land“	227
2. Bindungswirkung: „gewährleistet ein [...] Schulwesen, das [...] ermöglicht“	228
a) Entwurfsfassung und Änderungen	229
b) Kritische Würdigung der Ausschussberatungen und der erfolgten Textänderung zur Bindungswirkung	233
3. „ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen“	236
4. „gegliedertes Schulsystem“	240
a) Vertikale und nicht bloß horizontale Gliederung	241
b) Äußere Gliederung erforderlich – bloß binnengegliederte Einheitsschule unzulässig	242

c)	Keine umfassende Garantie für klassische Dreigliedrigkeit	243
d)	Kernfrage: gegliedertes Schulsystem schon durch zwei integrierte Schulformen erfüllt?	244
aa)	Frage bis zuletzt in den Beratungen ungeklärt	245
bb)	Kompromisscharakter vs. objektiver Normgehalt	246
cc)	Gesetzgeberischer Wille zum gleichberechtigten Kompromiss nicht hinreichend in der Norm umgesetzt	248
dd)	Im Zweifel gesetzgeberischen Spielraum achten	251
5.	„integrierte Schulformen“	253
a)	Integration als vielschichtiger soziologischer und rechtlicher Begriff	253
b)	Inklusion oder Integration von Schülern mit Behinderung nicht von Art. 10 Abs. 1 Satz 3 NRWVerf erfasst	255
c)	Enumerative Auflistung als erster Zugang in der Verfassungsänderung	260
d)	Notwendigkeit abstrakter Kriterien	262
e)	Vorschlag zur abstrakten Definition der integrierten Schulformen	264
f)	Plural bedeutet Garantie von mindestens zwei integrierten Schulformen	268
6.	„weitere andere Schulformen“	271
IV.	Zusammenfassung und künftige Konfliktfelder	276

H. Schulstrukturgarantien in den übrigen Bundesländern unter rechtsvergleichender Bezugnahme auf Art. 10 NRWVerf 281

I.	Ostdeutsche Verfassungen als Vorbilder für Art. 10 Abs. 1 Satz 3 NRWVerf	281
1.	Thüringen	281
2.	Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt	285
3.	Brandenburg	287
4.	Zusammenfassung	291
II.	Übernahme von Schulstrukturmerkmalen aus Art. 146 WRV – teilweise Parallele zu Art. 10 Abs. 1 Satz 2 NRWVerf	292
1.	Schulwesen organisch ausgestalten – Art. 31 Abs. 1 BremVerf	293
a)	Auslegung als Dreigliedrigkeitsgarantie in der Kommentarliteratur	293

b) Gegenauffassung und eigene historisch-kritische Einordnung	295
c) Entstehungsgeschichte des Art. 31 BremVerf und Rechtsvergleichung	296
d) Verbleibende Bedeutung des „organischen“ Aufbaus des Schulwesens	298
2. Grund-/Volks-, mittleres und höheres Schulwesen – Art. 136 BayVerf, Art. 59 HessVerf, Art. 14 BaWüVerf	302
a) Art. 136 Abs. 2 Satz 1 BayVerf	303
aa) Überblick und bisheriger Meinungsstand	303
bb) Stellungnahme	304
cc) Ergebnis zu Art. 136 Abs. 2 Satz 1 BayVerf	306
b) Art. 59 HessVerf und Art. 14 BaWüVerf	308
c) Ergebnis zu den an Art. 146 Abs. 1 Satz 2 WRV anknüpfenden Normen	310
3. Mannigfaltigkeit der Lebensberufe – Art. 132 BayVerf	310
a) Bloßes Differenzierungsgebot oder Garantie der Dreigliedrigkeit?	311
b) Auslegung der bayerischen Schulartikel ist bei historischer und entstehungsgeschichtlicher Betrachtung eindeutig	314
c) Ergebnis und Verhältnis zur möglichen Volksschulgarantie	319
III. Schulstrukturgarantien ohne Bezug zu Art. 10 Abs. 1 NRWVerf – bloße Wiederholungen des Mindestdifferenzierungsgebots	321
J. Lehren für die Verfassungsauslegung und Verfassungsgebung hinsichtlich Schulform- und Schulstrukturgarantien	326
I. Begriffliche, systematische und dogmatische Erkenntnisse	327
II. Die einzelnen Schulform- und Schulstrukturgarantien	327
III. Appell an den Verfassungsinterpreten	329
IV. Das Ob und Wie von Schulform- und Schulstrukturgarantien aus verfassungspolitischer Sicht	331
Literaturverzeichnis	339